

Lernsituation 4

Steuerbarer innergemeinschaftlicher Erwerb

§ 1 (1) Nr. 5 UStG

Ergänzen Sie den Lückentext mithilfe des Gesetzestextes.

§ 1 (1) Nr. 5 i. V. m. § 1a (1) UStG innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt

- eines beweglichen körperlichen Gegenstands \_\_\_\_\_
- **aus**
- in das Gebiet
- durch einen \_\_\_\_\_, der die Lieferung gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt
- **an** \_\_\_\_\_, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt.

Besteuerungsrecht



**Merke:** Ein steuerbarer innergemeinschaftlicher Erwerb im \_\_\_\_\_ setzt eine steuerbare, aber steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung im \_\_\_\_\_ voraus.

**Fallsituation**

Der französische Unternehmer F (Lyon) liefert am 05.10.2024 Handelswaren im Gesamtwert von 10.000,00 € an den deutschen Unternehmer D (Krefeld) für dessen Unternehmen. Der deutsche Unternehmer D bezahlt die Rechnung durch Banküberweisung am 25.10.2024 unter Abzug von 2 % Skonto. Prüfen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht für den deutschen Unternehmer D und aus Sicht des französischen Unternehmers F. Buchen Sie den Vorgang für den deutschen Unternehmer.

**Unternehmer D, Krefeld**

Umsatzart	Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit im Inland	Steuerfreiheit	BMG §/€

Soll	€	Haben	€

DATEV-Buchungszeile

GU: WKZ: Umsatz: BU Gegenkonto: Belegfeld 1: Datum: Konto: Buchungstext:

EUR

Soll	€	Haben	€

DATEV-Buchungszeile

GU: WKZ: Umsatz: BU Gegenkonto: Belegfeld 1: Datum: Konto: Buchungstext:

EUR

Auszug aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung

C. Innergemeinschaftliche Erwerbe			
23	Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe von bestimmten Gegenständen und Anlagegold (§§ 4b und 25c UStG)	91	
24	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 19 %	89	
25	zum Steuersatz von 7 %	93	
26	zum Steuersatz von 0 %	90	
27	zu anderen Steuersätzen	95	98
28	neuer Fahrzeuge (§ 1b Absatz 2 und 3 UStG) von Lieferanten ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zum allgemeinen Steuersatz	94	96

Auszug aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung

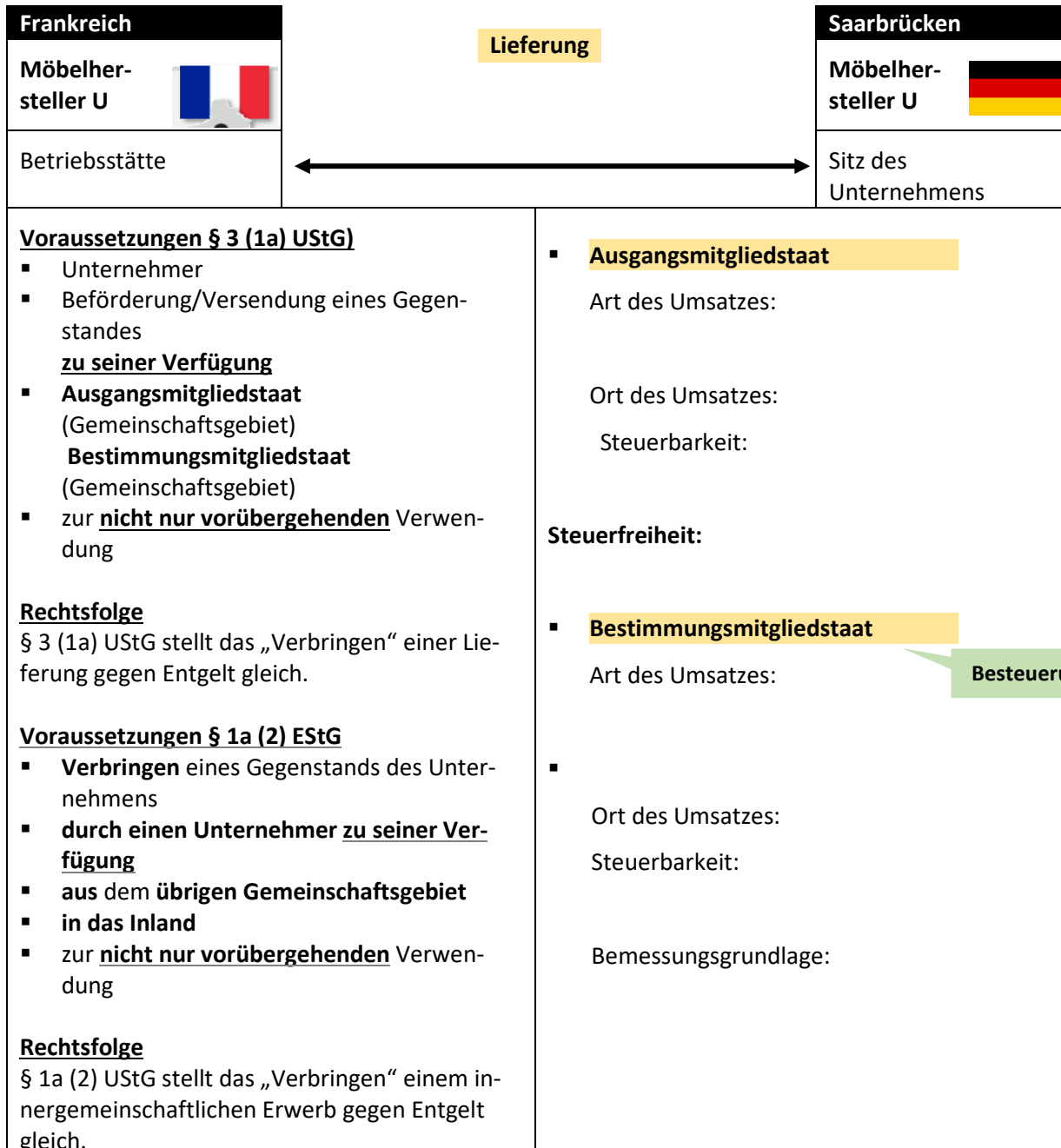
<b>F. Abziehbare Vorsteuerbeträge und Berichtigung des Vorsteuerabzugs</b>			
37	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStG), aus Leistungen im Sinne des § 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 UStG) und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Absatz 5 UStG)	66	
38	Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UStG)	61	
39	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG)	62	
40	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UStG)	67	

**Unternehmer F, Frankreich**

§ 1 (1) Nr. 5 i. V. m. § 1a (2) UStG innergemeinschaftliches Verbringen

Fallsituation

Der Möbelhersteller U mit Sitz in Deutschland unterhält in Frankreich eine Betriebsstätte. Er verbringt (befördert oder versendet) Waren von Deutschland zu seiner französischen Betriebsstätte zu seiner Verfügung, um sie dort auf Dauer einzusetzen („zur nicht nur vorübergehenden Verwendung“). Die Selbstkosten im Zeitpunkt des Umsatzes betragen 5.000,00 €.



**Übungen**

- Ein Unternehmer D, Freiburg, holt mit eigenem Fahrzeug die in seiner Betriebsstätte in Frankreich hergestellten optischen Geräte für den Verkauf in Deutschland ab. Die Selbstkosten der Waren zum Zeitpunkt des Umsatzes betragen 15.000,00 €. Der Verkaufswert der Waren beträgt 25.000,00 € netto. Beurteilen Sie die Abholung der Waren aus deutscher Sicht.

**Unternehmer D, Freiburg**

Umsatzart	Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit im Inland	Steuerfreiheit	BMG §/€

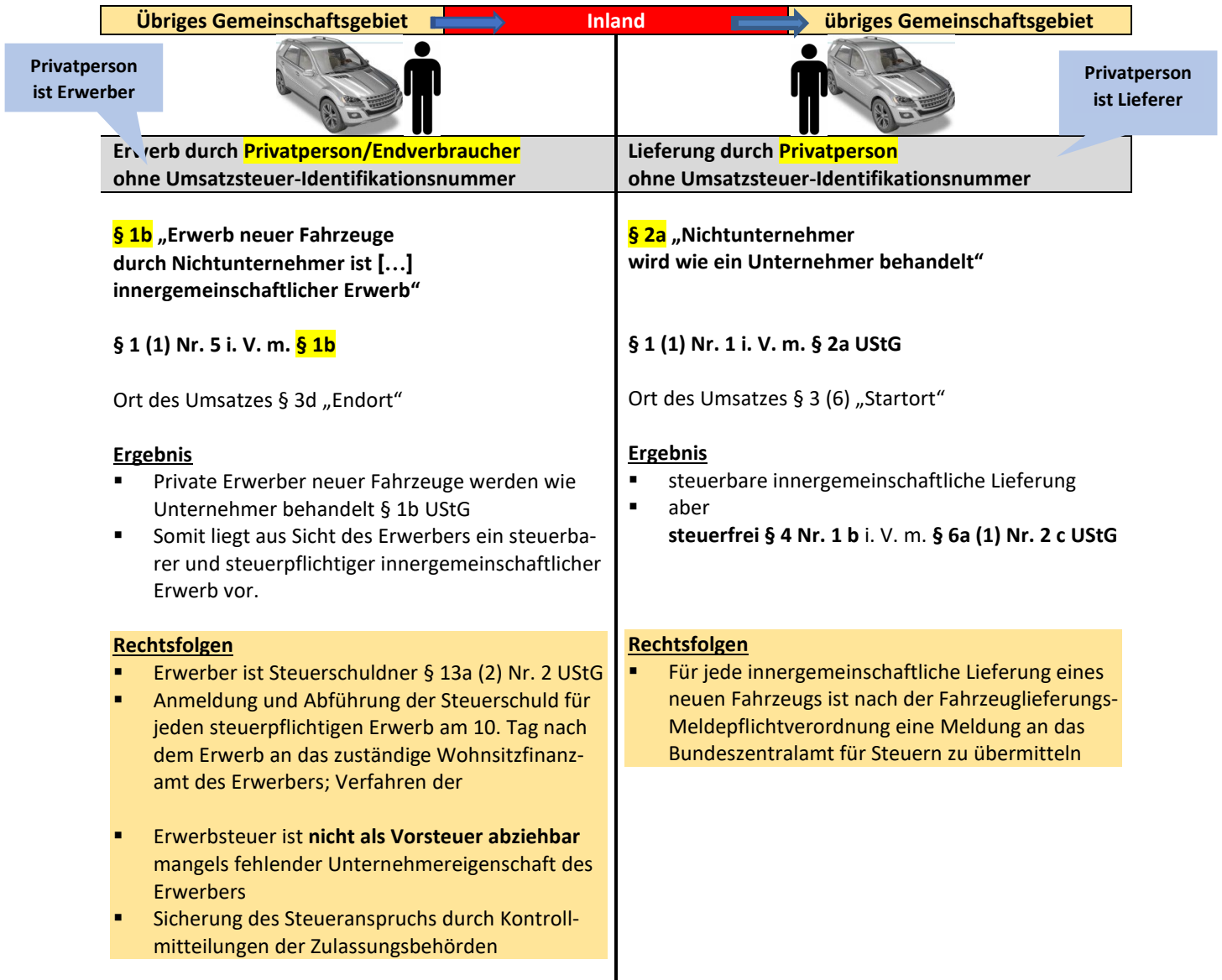
- Aus seinem Lager in Trier (Deutschland) liefert Unternehmer U an seine Zweigstelle in Luxemburg Edelstahlgriffe zur nicht nur vorübergehenden Verwendung. Die Selbstkosten der Waren zum Zeitpunkt des Umsatzes betragen 1.200,00 €-.

**Unternehmer U, Trier**

Umsatzart	Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit im Inland	Steuerfreiheit	BMG §/€

§ 1 (1) Nr. 5 i. V. m. § 1b UStG

Grundsatz: Besteuerung im Bestimmungsland (**Bestimmungslandprinzip**)



Fahrzeugart	Motorbetriebene	Wasserfahrzeuge	Luftfahrzeuge
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mehr als 48 ccm Hubraum oder</li> <li>• mehr als 7,2 kW Leistung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mehr als 7,5 m Länge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mehr als 1.550 kg Starthöchstmasse</li> </ul>
<b>Inbetriebnahme (i.d.R. Zeitpunkt der Zulassung)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht mehr als 6 Monate zurück oder</li> <li>• bis zu 6.000 km</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht mehr als 3 Monate zurück oder</li> <li>• bis zu 100 Betriebsstunden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht mehr als 3 Monate zurück oder</li> <li>• bis zu 40 Betriebsstunden</li> </ul>

**Übung**

Die in Lübeck ansässige Privatperson P erwirbt in Dänemark ein Neufahrzeug zu einem Preis von 30.000,00 € bei einem Fahrzeughändler. Das Fahrzeug wird nach Deutschland verbracht und zugelassen. Die Rechnung des dänischen Fahrzeughändlers enthält keine Umsatzsteuer.

**Privatperson P, Lübeck**

Umsatzart	Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit im Inland	Steuerfreiheit	BMG \$/€

Auszug aus dem Formularvordruck Umsatzsteuererklärung Fahrzeugeinzelbesteuerung USt 1B

3	<b>Finanzamt</b> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>	<b>30</b>	Eingangsstempel oder -datum
4		<b>Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung</b>	
5		<b>Abgabe- und Zahlungsfrist: bis spätestens 10 Tage nach dem Erwerb</b>	
6		<b>10</b> <input type="checkbox"/> <b>Berichtigte Anmeldung</b> (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	
7		<hr/>	
8			

C. Innergemeinschaftliche Erwerbe		50	83	Steuer	
Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe nach § 4b UStG (bei Fahrzeugerwerben durch einen bevorrechtigten Bediensteten einer internationalen Organisation oder durch dessen Familienangehörige) . . . . . - bitte Anlage USt 1 B beifügen -	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR			EUR	Ct
47					
48					
49					
50					
51	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum allgemeinen Steuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG). . . . .				